

Auflagen für Foto- und Filmaufnahmen in den Sammlungen am Königsplatz

Für die Aufnahmen muss ein Erlaubnisschein der Direktion vorliegen. Die Gebühren dafür legt die Direktion im Einzelfall fest.

Die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von einzelnen, genau zu bezeichnenden Sammlungsgegenständen oder -räumlichkeiten und zum Fotografieren oder Filmen von Personen in den Sammlungsräumlichkeiten wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Der Umfang der Foto- bzw. Filmausrüstung ist vor Beginn der Aufnahmen mit der Direktion zu vereinbaren.
2. Die Aufnahmen sind ausschließlich zu den von der Direktion bestimmten Zeiten möglich.
3. Am Tage vor Arbeitsbeginn muss eine Namensliste der beteiligten Personen vorgelegt werden.
4. Es muss eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für etwaige auftretende Schäden bestehen, die auf Verlangen vorzulegen ist.
5. Stative und andere Ausstattungsgegenstände sind grundsätzlich im Stand zu sichern. Der Boden ist mit Unterlagen vor Beschädigungen zu schützen.
6. Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht gestattet.
7. Die Aufnahmen dürfen keine „optische Nähe“ zu Ausstellungsobjekten zeigen. Der Abstand zu den Objekten muss mind. 1 m betragen.
8. Sockel und Wände dürfen nicht berührt werden.

Die folgenden Punkte (9.–15.) gelten nur für die Bilder, in denen Räume oder Statuen der Glyptothek zentral zur Geltung kommen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Direktion:

9. Bei jeder Reproduktion ist der Sammlungsname anzugeben.
10. Der Direktion ist jederzeit das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen für Veröffentlichungen der Sammlung entschädigungslos einzuräumen. Der Direktion ist zu diesem Zweck ein Überblick über die erstellten Aufnahmen zu geben.
11. Das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen darf nicht ohne Genehmigung der Direktion an Dritte weitergegeben werden.
12. Im Falle einer entgeltpflichtigen Reproduktion ist nach Absprache mit der Direktion ein Belegexemplar an die Sammlung abzugeben.
13. Jede Reproduktion dieser Aufnahmen darf nur mit besonderer Genehmigung der Direktion hergestellt werden.
14. Bei entgeltpflichtigen Reproduktionen ist die entsprechende Reproduktionsentschädigung zu entrichten.
15. Bei Reproduktionen sind die auch für eigene Aufnahmen der Sammlung geltenden Reproduktionsgebühren an Dritte zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung eines dieser genannten Punkte kann der sofortige Abbruch der Arbeiten angeordnet werden.

Akzeptiert Ort, Datum